

Anlage 8.4 - Vertragsübernahme Konsortialvertrag nebst Schiedsvereinbarung

**VERTRAG ZUR ÜBERNAHME
DES KONSORTIALVERTRAGS
NEBST SCHIEDSVEREINBARUNG**

zwischen

1. **Stadt Kassel**, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel,
„Stadt Kassel“,
2. **Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH**, Königstor 3-13, 34117 Kassel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 4681,
„KVV“,
3. **Städtische Werke Aktiengesellschaft**, Königstor 3-13, 34117 Kassel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 3150,
„STW“,
4. **Vattenfall Europe Aktiengesellschaft**, Chausseestraße 23, 10115 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 86854,
„VE“,
5. **Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH**, Überseering 12, 22297 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 89977,
„VE Nuclear“,
6. **Thüga Aktiengesellschaft**, Nymphenburger Straße 39, 80335 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 59888,
„Thüga“.

Präambel

Die KVV hält ca. 75,1 % aller Aktien der STW. Die Stadt Kassel ist Alleingeschafterin der KVV. Die übrigen ca. 24,9 % der Aktien der STW werden von der VE gehalten („**VE-Beteiligung**“). Die VE beabsichtigt, die VE-Beteiligung an die Thüga zu verkaufen und zu übertragen.

Durch einen Aktienkauf- und -abtretungsvertrag hat die Hamburgische Electricitäts-Werke Aktiengesellschaft („**HEW**“) im Jahr 2000 ca. 24,9 % der Aktien der STW von der Stadt Kassel erworben (jetzige VE-Beteiligung). Zwischen der KVV, der Stadt Kassel und der HEW wurde im Jahr 2000 der als **Anlage 1** beigefügte Konsortialvertrag geschlossen, der die Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Hinblick auf deren Beteiligungen an der STW regelt („**Konsortialvertrag**“). Des Weiteren wurde mit dem Konsortialvertrag die als **Anlage 2** beigefügte Schiedsvereinbarung über alle etwaigen Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Konsortialvertrag geschlossen („**Schiedsvereinbarung**“). Im Jahr 2002 hat die HEW Teile ihres Vermögens, einschließlich ihrer Beteiligung an der STW (jetzige VE-Beteiligung), durch Ausgliederung auf die Erste HEW Verwaltungs AG übertragen. Die Firma der Erste HEW Verwaltungs AG wurde zunächst in Hamburgische Electricitäts-Werke Aktiengesellschaft und dann in Vattenfall Europe Hamburg Aktiengesellschaft („**VE Hamburg**“) geändert. Die Firma der HEW wurde in VE geändert. Durch den Aktienkauf- und Abtretungsvertrag vom 18. Dezember 2008 hat die VE Hamburg ihre Beteiligung an der STW auf die VE übertragen, die dadurch ihre gegenwärtige VE-Beteiligung erwarb. Der Konsortialvertrag und die Schiedsvereinbarung sind seitdem im Einvernehmen mit der VE Hamburg von der VE und der KVV als den Aktionären der STW sowie der Stadt Kassel weiter durchgeführt worden. Die VE Hamburg wurde im Jahr 2009 als übertragender Rechtsträger auf die VE Nuclear verschmolzen.

Nach § 11 Abs. 2 des Konsortialvertrags würde der Konsortialvertrag mit der Übertragung der VE-Beteiligung auf die Thüga enden. Die Stadt Kassel, die KVV, die VE und die Thüga sind sich jedoch einig, dass der Konsortialvertrag und die Schiedsvereinbarung zwischen der Stadt Kassel, der KVV und der Thüga fortgelten sollen, wobei die Thüga nach Maßgabe dieser Vereinbarung Rechte und Pflichten der VE aus dem Konsortialvertrag und der Schiedsvereinbarung von der VE übernimmt und anstelle der VE in diese eintritt.

Des Weiteren ist zwischen der KVV und der STW ein Gewinnabführungsvertrag mit Wirkung seit dem 1. Januar 2001 („**Gewinnabführungsvertrag**“) und ergänzend dazu zwischen der KVV, der STW und der HEW eine Ausgleichszahlungsvereinbarung („**Ausgleichszahlungsvereinbarung**“) abgeschlossen worden. Der Gewinnabführungsvertrag wurde durch die als **Anlage 3** beigefügte Vereinbarung zur Änderung des seit dem 1. Januar 2001 geltenden Gewinnabführungsvertrags geändert, wodurch auch die Ausgleichszahlungsvereinbarung in den Gewinnabführungsvertrag überführt wurde.

Im Jahr 2000 wurde zwischen der KVV, der Stadt Kassel und der HEW eine Optionsvereinbarung geschlossen, die die Veräußerung von 23.694 Namensaktien an der STW zum Ge-

genstand hatte („**Optionsvereinbarung**“). Die darin bestimmte Optionsfrist für die Ausübung der Option war beschränkt auf den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis zum 31. Dezember 2003, so dass diese Optionsvereinbarung gegenstandslos geworden ist.

Hierzu vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1

Übernahme des Konsortialvertrags und der Schiedsvereinbarung

- 1.1 Die Stadt Kassel, die KVV, die VE und die Thüga vereinbaren hiermit, dass die Thüga den Konsortialvertrag und die Schiedsvereinbarung von der VE mit Wirksamwerden der Übertragung der VE-Beteiligung übernimmt. Die Thüga übernimmt zu diesem Zeitpunkt alle Rechte und Pflichten der VE aus dem Konsortialvertrag und der Schiedsvereinbarung und tritt anstelle der VE in diese ein. VE bleibt für die Erfüllung ihrer bis zur Übertragung der VE-Beteiligung entstandenen Pflichten verantwortlich. Die VE scheidet damit aus dem Konsortialvertrag und aus der Schiedsvereinbarung aus. Die Stadt Kassel, die KVV, die VE und die Thüga stellen klar, dass der Konsortialvertrag durch die Übertragung der VE-Beteiligung von der VE auf die Thüga entgegen § 11 Abs. 2 des Konsortialvertrags nicht endet oder sonst unwirksam wird.
- 1.2 Die Übernahme des Konsortialvertrags und der Schiedsvereinbarung nach § 1.1 wird mit dem Wirksamwerden der Übertragung der VE-Beteiligung auf die Thüga wirksam (aufschiebende Bedingung).

§ 2

Sonstige Bestimmungen

- 2.1 § 1.1 gilt nicht in Bezug auf den in Absatz 3 der Präambel des Konsortialvertrags genannten Kooperationsvertrag. STW und die Thüga werden vielmehr vor Wirksamwerden der Übertragung der VE-Beteiligung auf die Thüga den als **Anlage 4** beigefügten neuen Kooperationsvertrag abschließen. Die Stadt Kassel und die KVV haben einen eigenen Anspruch gegen die Thüga auf Erfüllung der in diesem neuen Kooperationsvertrag zu begründenden Pflichten der Thüga gegenüber der STW.
- 2.2 Die VE Nuclear ist sich mit der Stadt Kassel, der KVV und der VE darin einig, dass der Konsortialvertrag und die Schiedsvereinbarung im Zuge der Übertragung der VE-Beteiligung von der VE Hamburg auf die VE ebenfalls durch die VE von der VE Hamburg übernommen wurde. Vorsorglich stimmt die VE Nuclear hiermit der in § 1 geregelten Übernahme des Konsortialvertrags und der Schiedsvereinbarung zu.
- 2.3 Die KVV, die Stadt Kassel und Thüga bestätigen ihr gemeinsames Verständnis zu § 6 Abs. 2 Satz 4 des Konsortialvertrages entsprechend der bisherigen Übung, dass

für die Ermittlung der Eigenkapitalquote von 30 % allein auf die Versorgungssparten unter Eliminierung des Einflusses der Bädersparte abzustellen ist.

- 2.4 Die KVV, die Stadt Kassel, die VE und vorsorglich die VE Nuclear bestätigen hiermit, dass die Optionsvereinbarung mit Ablauf des 31. Dezember 2003 endete und seitdem gegenstandslos ist.
- 2.5 Die Parteien sind sich einig, dass Verweise auf den ab 1. Januar 2001 geltenden Ergebnisabführungsvertrag und die Ausgleichszahlungsvereinbarung in § 6 Abs. 1 des Konsortialvertrages als Verweise auf die durch die mit Anlage 3 zu diesem Vertrag geänderte Fassung des Ergebnisabführungsvertrages zu verstehen sind, sobald die Änderung erfolgt ist. Der Verweis auf eine gesonderte Ausgleichszahlungsvereinbarung erübrigt sich dann.
- 2.6 Die Parteien sind sich einig, dass § 5 Abs. 2 des Konsortialvertrages und dessen Anlage 5.2 aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Satzungsänderung keine Bedeutung mehr hat und § 6 Abs. 4 bereits umgesetzt ist.

§ 3

Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Parteien ist das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24. September 2002 bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrags bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Betrifft die Nichtigkeit oder Lücke eine beurkundungspflichtige Bestimmung, so ist die Regelung nach Satz 4 bzw. die Bestimmung nach Satz 5 in notariell beurkundeter Form zu vereinbaren.